

TOP 4: Entwurf einer Landesverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Landtag als ausschließliche Briefwahl

- Ministerium des Innern und für Sport -

Beschluss:

Der Ministerrat beschließt die Landesverordnung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Landtag als ausschließliche Briefwahl.

Erläuterungen:

Die Rechtsverordnung soll im Fall einer ausschließlichen Briefwahl Anwendung finden und eine rechtssichere und einheitliche Verwaltungspraxis im Land gewährleisten. Deren Anwendung setzt voraus, dass die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter eine regional begrenzte ausschließliche Briefwahl auf Grundlage des § 88 Abs. 3 Satz 2 LWahlG anordnet oder der Landtag eine landesweite ausschließliche Briefwahl durch Landesgesetz beschließt.

Ziel der Rechtsverordnung ist es, Regelungen zu schaffen, um eine Wahl zum Landtag als ausschließliche Briefwahl vorbereiten und durchführen zu können. Rechtsgrundlage der Rechtsverordnung ist § 88 Abs. 1 und 3 Satz 1 des Landeswahlgesetzes (LWahlG). § 88 Abs. 3 Satz 1 LWahlG ist mit weiteren Bestimmungen über eine ausschließliche Briefwahl durch das Landesgesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes und des Kommunalwahlgesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 730) in das Landeswahlgesetz eingefügt worden.

Anlass für das zitierte Landesgesetz war die aktuelle COVID-19-Pandemie. Allerdings sind die gesetzlichen Regelungen nicht auf die COVID-19-Pandemie begrenzt, sondern sollen allgemein Vorsorge für bestimmte Notsituationen treffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über eine ausschließliche Briefwahl bedürfen der verordnungsrechtlichen Umsetzung.